

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Torflohe und Pfrentschwiese“

vom 07. April 1987 (RABl S. 35)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das östlich des Gemeindeteiles Pfrentschweiher des Marktes Eslarn, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, gelegene Feuchtwiesengebiet mit angrenzenden Waldteilen wird unter der Bezeichnung „Torflohe und Pfrentschwiese“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 172,6 ha und liegt im Gemeindegebiet des Marktes Eslarn mit den Gemarkungen Eslarn und Pfrentsch.

(2) ¹Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1.5.000, aus der sich auch die Nutzungszonen I und II (forstwirtschaftliche Bodennutzung, § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 3) ergeben.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein großflächiges, ehemals extensiv genutztes Wesengelände mit seiner Vielzahl an Pflanzengesellschaften zu erhalten,
2. die einbezogenen Waldbestände in ihrem naturnahen Charakter zu sichern,
3. den Bestand der dortigen Lebensgemeinschaften und den für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
4. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum „Oberpfälzer Wald“ seltenen Pflanzenarten und Vegetationseinheiten, insbesondere der Mädesüß-Hochstaudenfluren, Borstgraswiesen, Übergangsmoorbereiche und Bruchwaldausbildungen, in dem bestehenden Umfang zu schützen,
5. der dortigen Tierwelt die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten zu sichern, gegebenenfalls neu zu schaffen und Störungen fernzuhalten,
6. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes vor Eingriffen zu bewahren,
7. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdische über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Sandbänke und Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
5. unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

10. das Gebiet durch Anlegen neuer Gräben, Dränagen oder sonstiger Entwässerungseinrichtungen oder durch Eintiefung oder Verbreiterung bestehender Gräben zu entwässern,
11. die im Gebiet vorhandenen Freiflächen zu düngen oder in Intensivgrünland umzuwandeln,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. Rodungen und Kahlhiebe durchzuführen,
14. waldbauliche Nachbesserungen in der Nutzungszone II (§ 2 Abs. 2) durchzuführen,
15. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
16. den planmäßigen Holzeinschlag in der Zeit vom 01. März bis 01. September durchzuführen,
17. die Waldbestände zu düngen,
18. Sachen im Gelände zu lagern,
19. Feuer zu machen,
20. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
21. das Gebiet zu beweiden sowie zur Weidenutzung vorgesehene Anlagen zu errichten,
22. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
3. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. zu angeln,
5. zu zelten und zu lagern,
6. zu baden,
7. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
8. Hunde frei laufen zu lassen,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
10. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
11. Wildäcker und sonstige Futterstellen neu anzulegen,
12. der Jagdsausübung dienende Einrichtungen anzubringen.

§ 5**Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte gekennzeichneten Bestände (Nutzungszone I - § 2 Abs. 2 -) in Form des Fehmelbetriebes bis 0,1 ha mit dem Ziel der Bestandserhaltung und der Belassung von anfallendem Totholz; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 12, 13, 15, 16 und 17,
 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Nutzungszone II (§ 2 Abs. 2) nach dem im Einvernehmen mit der Forstverwaltung festgelegten Pflegekonzept; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 14,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 11 und 12,
 5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie die Aufgaben des Fischereischutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 4,
 6. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrun-

gen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 bedarf des Einvernehmens durch die höhere Naturschutzbehörde.
- (3) Die besonderen Befugnisse der Grenzaufsichtsbehörden nach dem Zollgesetz und dem Bundesgrenzschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Torflohe und Pfrentschwiese“ vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 22 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 25. Juni 1938 Nr. 110 g C 13/2 über das „Naturschutzgebiet am Urwald Pfrentschweiher“ außer Kraft.

Regensburg, den 07. April 1987

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident

EAPI Nr. 32-324

RABI OPf. 87, S. 35